

STELLUNGNAHME

vom 2. August 2017 zur bevorstehenden Beratung der

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

im Bundesrat (Drs. Nr. 567/17 vom 18.07.2017)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr. Daniel Petry
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-856
E-Mail: petry@dvgw.de

Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 18.7.2017 hat die Bundesregierung die am 29.6.2016 vom Bundestag beschlossene „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet (BR-Drs. 567/17).

Der Bundesrat wird die Verordnung voraussichtlich am 22.9.2017 behandeln, vorab finden am 4. und 7.9.2017 die Beratungen der Bundsratsausschüsse für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit statt.

Die Verordnung ist der letzte Baustein in der Novellierung des Düngerechts und enthält im Kern die Regelungen für die Stoffstrombilanz, die ab 1.1.2018 von bestimmten landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden soll.

Ziel der Stoffstrombilanzierung und der damit verbundenen Regelungen ist die Sicherstellung des nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen im Betrieb und soweit wie möglich die Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt.

Der DVGW betont, dass mit den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen trotz umfassender Berücksichtigung fast aller umweltrelevanten Bilanzgrößen das Ziel eines nachhaltigen Umgangs mit Nährstoffen und die Vermeidung von Nährstoffverlusten nicht erreicht werden kann.

Dies liegt vor allem

- an der **Komplexität und teilweisen Undurchschaubarkeit der Bilanzierungsregeln**, die den Landwirten eine korrekte Erstellung der Stoffstrombilanzen unnötig erschwert,
- am auf wenige Betriebe **beschränkten Geltungsbereich**,
- an der **Ermittlung der zulässigen Bilanzwerte, die sehr hohe und die Gewässerschutzziele ignorierende Stickstoffüberschüsse legitimiert**, und
- an der **fehlenden wirksamen Sanktionierung von Überschreitungen der zulässigen Bilanzwerte**.

Die Stoffstrombilanzverordnung würde in der aktuellen Fassung keine nennenswerten positiven Umwelteffekte entfalten und stattdessen nur einen höheren bürokratischen Aufwand für Landwirte und zuständige Behörden mit sich bringen. Dieser wird durch den überarbeiteten Entwurf noch vergrößert, da Betriebe, die eine Stoffstrombilanz aufstellen müssen, nicht mehr vom Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung befreit wären. Dies wäre eine auch fachlich nicht gerechtfertigte Doppelbelastung der Landwirte.

Der DVGW bittet die Länder daher eindringlich, die Möglichkeiten des Bundesrates zu nutzen, um eine Form der Stoffstrombilanzierung zu finden, die

1. den Umweltzielen ernsthaft Rechnung trägt und
2. den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Landwirte gering hält.

Das DVGW-Merkblatt W 104-2 beschreibt eine einfache Brutto-Bilanzierung, die diesen Anforderungen gerecht wird. Die langjährigen Erfahrungen in den Gewässerschutzkooperationen zeigen auch, dass die notwendige Akzeptanz für die Anwendung dieser Bilanzierung bei den Landwirten vorhanden ist.

Zu den Regelungen des Artikel 1 zur Stoffstrombilanzverordnung im Einzelnen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Pflicht zur Erstellung von Stoffstrombilanzen betrifft nur wenige ausgewählte Betriebe. Lenkungswirkung und Umwelteffekte sind damit von vornherein sehr beschränkt. Der Geltungsbereich ist bereits ab 2018 deutlich und mittelfristig auf alle Betriebe auszuweiten.

§ 4 Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

Eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf stellen die zusätzliche Berücksichtigung der Nährstoffzufuhr aus Saatgut von Körnerleguminosen und der Wegfall der Anrechnung der Stall- und Lagerungsverluste bei der Zufuhr von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage dar. Damit ist die Erstellung der Stoffstrombilanz weitgehend eine Brutto-Bilanzierung.

Bei der Berechnung der N-Zufuhren fehlt aber nach wie vor die Berücksichtigung der legumen N-Bindung von Grünland, die gerade bei Futterbaubetrieben eine nicht zu vernachlässigende Zufuhrgröße darstellt (siehe auch Anlage 2).

§ 6 Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

Im Referentenentwurf waren Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen müssen, von der Erstellung des Nährstoffvergleichs nach Düngeverordnung befreit. Diese Befreiung ist nunmehr entfallen. Dieser Doppelaufwand wäre eine unnötige bürokratische Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 7 Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen:

Im Unterschied zum Referentenentwurf darf der zulässige dreijährige Bilanzwert für Stickstoff nun um bis zu 10 % überschritten werden. Hierfür ist keinerlei fachliche oder praktische Begründung erkennbar. Die zulässigen N-Bilanzwerte liegen nach wie vor erheblich über den Zielwerten, die erforderlich sind, die Qualitätsziele des WHG einzuhalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die hier geplante Regelung sieht vor, dass ein Landwirt, der der Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Düngegesetzes begeht. Der Landwirt muss sich beraten lassen, wenn sein Betrieb den zulässigen Bilanzwert im dreijährigen Mittel um mehr als 10 % überschreitet.

Der DVGW hält diese Regelung für unzureichend. Eine wirksame Sanktionierung müsste den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit auf die Überschreitung der zulässigen Bilanzwerte ausweiten, ggf. nach vorheriger Beratung.

Anlage 2 Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz

Auf Seite der N-Zufuhren ist ein Bilanzglied für die **Stickstofffixierung von Grünlandflächen** zu ergänzen, da dies gerade bei Futterbaubetrieben eine wichtige Zufuhrgröße darstellt.

Bei der Aufstellung der jährlichen Stoffstrombilanz ist nun zusätzlich die **N-Deposition über den Luft-Pfad** gemäß UBA-Hintergrundbelastung in der letzten Zeile in kg N/ha anzugeben. Allerdings wird diese N-Deposition nur nachrichtlich aufgeführt und nicht bei Bilanzierung von Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr berücksichtigt. Damit geht die Stickstoffdeposition nicht in die Berechnung der Stoffstrombilanz ein. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die N-Deposition durchaus in dünge- und umweltrelevanten Mengen erfolgt.

Anlage 4 Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde der pauschale 20 %-Zuschlag für Messungenauigkeiten bei der Berechnung des N-Gehalts organischer Dünger gestrichen. Im Gegenzug ist laut § 7 nun jedoch eine Überschreitung des zulässigen Bilanzwertes um bis zu 10 % möglich, was die Verbesserung der Bilanzierung wieder aufhebt.

Berechnungen des DVGW zeigen, dass die zulässigen N-Bilanzwerte bei Milchviehbetrieben und Betrieben, die organische N-Dünger einführen, nach neuem Entwurf etwas geringer sind als nach dem ursprünglichen Referentenentwurf. Bei Veredlungsbetrieben sind die zulässigen N-Bilanzwerte nahezu gleichgeblieben (siehe hierzu auch Tabelle 1 und die DVGW-Kurzstudie zur Stoffstrombilanz vom Juli 2017).

Insgesamt ist hier also im Sinne des Gewässerschutzes eine geringfügige Verbesserung festzustellen, allerdings sind die zulässigen N-Bilanzwerte nach wie vor viel zu hoch, um die Qualitätsziele des Gewässerschutzes einzuhalten. Bei durchschnittlichen viehhaltenden Betrieben liegen die zulässigen Bilanzwerte **regelmäßig zwischen 100 und 150 kg pro Hektar und Jahr** liegen, die bei anderen Betriebsstrukturen aber auch noch höher liegen können. **Dabei ist bereits bei Überschüssen von mehr als 60 kg pro Hektar und Jahr die Schwelle überschritten, ab der Nitratkonzentrationen im Sickerwasser von mehr als 50 mg/l zu erwarten sind.** Und das ist der aus Gewässerschutzsicht entscheidende Schwellenwert, der laut WHG flächendeckend einzuhalten ist.

Tabelle 1: Vergleich der zulässigen Bilanzwerte nach altem (Referentenentwurf) und neuem (BR-Drs. 567/17) Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung für fiktive Beispielbetriebe (Quelle: DVGW-Kurzstudie Juli 2017)

Fiktive Beispielbetriebe mit jeweils 100 ha LF	GV- Besatz	Zulässiger Bilanzwert ALT (Referentenentwurf vom 18.04.2017)	Zulässiger Bilanzwert NEU (BR-Drs vom 18.07.2017)
		kg/ha	
80 Milchkühe, 8.000 l/a, Grünland, Kühe auf Gülle, Jungvieh auf Stroh	104	115	109
120 Milchkühe, 8.000 l/a, Grünland Kühe auf Gülle, Jungvieh auf Stroh	156	154	144
120 Milchkühe, 8.000 l/a, Grünland Kühe auf Gülle, Jungvieh auf Stroh, Ausfuhr von 500 m ³ Gülle [0,37 N]	156	156	141
120 Milchkühe, 10.000 l/a Grünland, Kühe auf Gülle, Jungvieh auf Stroh, ohne Weidegang	156	157	147
160 Milchkühe, 10.000l/a, Ackerfutterbau Kühe auf Gülle, Jungvieh auf Stroh, ohne Weidegang	208	174	166
2.000 Schweinemastplätze, 850 g TMZ, Standardfutter, Haltung auf Gülle	320	123	123
2.000 Schweinemastplätze, 850 g TMZ, Futter N-/P-reduziert, Haltung auf Gülle	320	120	120
2.500 Schweinemastplätze, 850 g TMZ, Standardfutter, Haltung auf Gülle	400	142	142
2.000 Schweinemastplätze, 850 g TMZ, Futter stark N-/P-reduziert, Haltung auf Gülle	320	114	114
2.000 Schweinemastplätze, 850 g TMZ, Standardfutter, Haltung auf Gülle, Ausfuhr von 500 m ³ Gülle [0,45 N]	320	124	121
Ackerbaubetrieb, Einfuhr 1.000 m ³ Biogasgärreste [0,4 N], Einfuhr 500 m ³ Schweinegülle [0,45 N]	0	56	56
Biogasbetrieb Einfuhr 30.000 m ³ Milchviehgülle [0,37 N] Abfuhr 27.000m ³ Biogasgärreste [0,4 N]	0	195	106